- 64. 1. Ift es zur Begründung einer Verpflichtung ber Aktionäre zu Leistungen der in § 212 H.G.B. bestimmten Art erforderlich, daß die gemäß § 276 daselbst notwendige Zustimmung der sämt-lichen von der Verpflichtung betroffenen Aktionäre gerade in der über diese Verpflichtung beschließenden Generalversammlung erklärt werbe?
- 2. Belde Beschlüsse ber Generalversammlung einer Aktiens gesellschaft werden durch Nichtansechtung innerhalb ber in § 271 Abs. 2 H.B. vorgesehenen Ausschlußfrist giltig?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 10. April 1908 i. S. Attiengesellschaft G. (Betl.) w. S. (Kl.). Rep. II. 622/07.
 - I. Landgericht Erfurt.
 - II. Oberlanbesgericht Naumburg a. S.

In dem Gesellschaftsvertrage der verklagten Attienzudersabrit von 1872 war jedem Attionär die Verpflichtung zum Andau und zur Ablieferung von Zuderrüben an die Fabrit auferlegt. In den Generalversammlungen der Attionäre vom 25. März 1901 und 9. August 1906 wurden Beschlüsse gefaßt, die sich auf die Kübendaupflicht der Attionäre und die für die Küben von der Gesellschaft zu zahlenden Preise bezogen. Der Kläger, der in den Jahren 1892 und 1894 Attien der Gesellschaft erworden, ihr aber niemals Küben ges

liefert hatte, widersprach in beiden Versammlungen den erwähnten Beschlüssen. Mittels der innerhalb Monatöfrist nach der Versammslung vom 9. August 1906 gegen die Aftiengesellschaft erhobenen Klage beantragte er, die in den Generalversammlungen vom 25. März 1901 und 9. August 1906 beschlossenen Anderungen der Satungen der Geschlossen für ungültig zu erklären. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und mittels Widerklage, den Kläger zu berurteilen, für jede auf seinen Namen lautende Aftie alljährlich auf einer Fläche von 127,66 Ar Zuckerrüben zu bauen oder bauen zu lassen und diese unverkürzt an die Attienzuckersabrik abzuliesern. Der Kläger bestritt diese Verpslichtung.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage und wies die Widerklage ab. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen, desgleichen die von der Beklagten eingelegte Revision, aus folgenden

Grünben:

. . . "Das Berufungsgericht hat für seine Entscheidung im wesentlichen folgende Begrundung gegeben. Unter ber Berrichaft bes alten Sandelsgesethuchs habe nach fesistehender Rechtsprechung eine Rubenbaupflicht ber Aftionare aftienrechtlich in rechtsverbindlicher Weise nicht begründet werben konnen. Seit der Ginführung bes neuen Sandelegesethuchs verhalte sich dies aber nach § 212 diefes Gefetes anbers. Doch konne jest eine folche attienrechtliche Verpflichtung ber Aftionare gemäß § 276 nur mit Auftimmung famtlicher bon ber Berpflichtung betroffenen Aftionare begründet werden. Die burch ben Beschluß ber Generalversammlung ber Beklagten vom 25. März 1901 erfolgte Abanderung bes Statuts habe offenbar die Ginführung einer folden aftienrechtlichen Verpflichtung ber fämtlichen Aktionare bezweckt. Diefer Befchluß fei aber ungultig; benn in biefer Generalversammlung sei nur ein Teil der damals vorhandenen Aftionäre vertreten gewesen. Es babe beshalb ein bem § 276 entsprechender Beschluß über Ginführung ber aftienrechtlichen Lieferungspflicht ber Aftionare rechtsgultig nicht gefaßt werben konnen. Auch wenn die in der Generalversammlung nicht vertretenen Aftionäre zu diesem Beschlusse außerhalb ber Generalversammlung ibre Buftimmung gegeben hatten, wurden die zur Gültigfeit erforderlichen gesetlichen Bestimmungen nicht erfüllt fein. Denn die Bestimmung bes § 276 finde fich unter bem Titel "Abanberungen bes Gesellschaftsvertrags", und solche Abanberungen könnten nach § 274 nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Übrigens habe der Beklagte einen Nachweis für den Beitritt sämtlicher Aktionäre zu dem streitigen Beschlusse nicht erbracht.... Unerheblich sei es, daß die Beschlüsse vom 25. März 1901 nicht binnen der in § 271 vorgesehenen Frist von einem Monate angesochten seien; denn nur Beschlüsse, bei denen es sich um dispositive, dem Verfügungsrechte der Generalversammlung unterliegende Gegenstände handele, würden durch Nichtansechtung innerhalb der in § 271 Abs. 2 vorgesehenen Präklusivsrist gültig, nicht aber Beschlüsse, die gegen das öffentliche Recht verstießen oder Sonderrechte der Aktionäre beträsen, wie das hier der Fall sei...

Bon ben Revisionsbeschwerben kommt vor allem bieienige in Betracht, welche fich gegen bie Anficht bes Berufungsgerichts richtet. baß die Gültigkeit bes in ber Generalversammlung vom 25. März 1901 gefaßten Beichluffes über bie Ginführung ber aftienrechtlichen Rübenbaupflicht auch nicht burch eine nachträgliche Ruftimmung ber in diefer Generalversammlung nicht vertretenen Altionare wurde berbeigeführt worben fein. Diefe Anficht und bie von bem Berufungsgerichte hierfür gegebene Begründung erscheinen nicht als zutreffend. Daraus, baß § 276 im 4. Titel, betreffend "Abanderungen bes Befellichafisvertrags", fteht, und daß nach § 274 eine Abanberung bes Gesellschaftsvertrags nur durch die Generalversammlung beschloffen werben fann, ift zwar zu folgern, daß auch die in § 276 bestimmte aktienrechtliche Verpflichtung ber Aftionare zu Leiftungen ber im § 212 bezeichneten Art, sofern sie nicht im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage porgefeben ift, nur in einer Generalversammlung beschloffen werden fann. Doch ergibt fich baraus und ebenjo aus ber die Ruftimmung fämtlicher von ber Berpflichtung betroffener Altionare erfordernden Bestimmung bes § 276 nicht, daß ein Beschluß über die fragliche Berpflichtung unter ber angegebenen Borausjehung von ber Generalversammlung nur bann gultig gefaßt werben tann, wenn die famtlichen von der Verpflichtung betroffenen Aftionare in der Versammlung felbst anwesend ober vertreten sind und in diefer ihre Ruftimmung erteilen. Denn dies ift im Gesetze selbst nicht bestimmt und auch nicht aus ben einschlägigen gesetlichen Borichriften berzuleiten. Eine etwaige Bestimmung Diefes Inhalts murbe fich als eine Ausnahme von ber

Regel des § 275 barftellen, wonach in Ermangelung einer anderen Beftimmung bes Gesellschaftsvertrags die im § 274 Abf. 1 bezeichneten Beschlüsse ber Generalversammlung einer Mehrheit bedürfen, die minbeftens brei Bierteile des bei ber Beichluffaffung vertretenen Grundfavitals umfaßt. Schon im Hinblick auf biese Bestimmung ift anzunehmen, daß ber Gesetzgeber, wenn er die Gultigkeit der auch in Källen bes § 276 erforderlichen Beschluffassung der Generalversammlung davon hätte abhängig machen wollen, daß alle betroffenen Aktionare ihre Buftimmung in diefer Bersammlung felbst erklären, dies klar ausgesprochen, nicht aber in § 276 Ausbrude gewählt haben wurde, die jedenfalls die Auslegung gulaffen, daß die zur Wirtfamteit eines folchen Generalversammlungsbeschluffes allerbings notwendige Buftimmung famtlicher von der Berpflichtung betroffenen Attionare auch außerhalb ber barüber beschließenden Für biefe Auslegung Generalversammlung erklärt werden fann. ipricht aber ber Amed ber besonderen Borschrift bes § 276, wodurch bie Rechte und Interessen ber burch die fragliche Verpflichtung "betroffenen" Aftionare gewahrt werben follen. Es handelt fich also bier um ein Sonderrecht der betroffenen Aftionare, bezüglich deffen fein zwingender Grund bafür vorliegt, daß die Ausilbung gerabe in ber fiber bie fragliche Verpflichtung beschließenden Generalversammlung erfolgen mußte. Die Aufstellung diefes formalen Erforberniffes murbe baber nicht selten die Begrundung einer solchen Berpflichtung in gang smedlofer Weife erheblich erschweren. Wenn aber hiernach die fragliche Ruftimmung auch außerhalb einer Generalbersammlung ber Aftionäre erfolgen tann, fo ift in Ermangelung einer einschlägigen aftienrechtlichen Vorschrift gemäß § 182 Absj. 1 und 2 B.G.B. anzunehmen, daß in folden Källen diefe Ruftimmung auch in formlofer Beije erteilt werben kann.

Doch kann die Verkennung dieser Rechtsgrundsätze nicht zur Auschebung des angesochtenen Urteils führen, da das Berufungsgericht ohne rechtlichen Verstoß auch verneint hat, daß die in der Generalversammlung vom 25. März 1901 nicht vertretenen Aktionäre, und unter ihnen der Kläger selbst, außerhalb dieser Versammlung ihre Zustimmung zu den angesochtenen Beschlüssen erteilt haben. . . . Hiernach ist die Ungültigkeit der Beschlüsse vom 25. März 1901 und 9. August 1906 wegen Mangels der Zustimmung sämtlicher durch

bie fragliche Verpflichtung betroffenen Aftionare schon nach § 276 begründet.

Endlich sind auch die Aussührungen des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, daß der Geltendmachung der dargelegten Unwirksamkeit des Beschlusses vom 25. März 1901 auch die Vorschrift des § 271 Abs. 2 H.S. nicht entgegenstehe (vgl. Entsch. des R.S.'s in Zivils. Bd. 36 S. 136 und Bd. 37 S. 65)."...